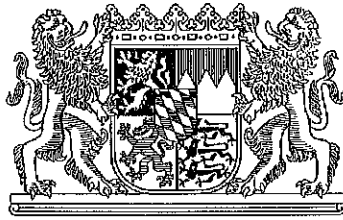


# Abschrift

B 4 K 18.30571



Eingang

30. JULI 2020

Noli, Seidler, Fischer, van Bracht  
Rechtsanwälte

## Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Noli | Seidler | Fischer | van Bracht  
Ridlerstraße 11, 80339 München

gegen

**Bundesrepublik Deutschland**  
vertreten durch **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**  
Außenstelle M 1 - Zirndorf -,  
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,  
7207737-238

- Beklagte -

beteiligt:  
**Regierung von Oberfranken**  
**- Vertreter des öffentlichen Interesses -**  
Ludwigstr. 20, 95444 Bayreuth

wegen

Vollzugs des Asylgesetzes (Ghana)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Bayreuth, 4. Kammer,

durch den Richter am Verwaltungsgericht Weißenberger als Einzelrichter

aufgrund mündlicher Verhandlung vom **13. Juli 2020** am **24. Juli 2020**

folgendes

## Urteil:

1. Die Ziffern 1 und 3 bis 7 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14.02.2018 (Gesch.-Z.: 7207737 – 238) werden aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
3. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch den Kläger durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 v.H. des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 v.H. des zu vollstreckenden Betrages leistet.

## Tatbestand:

Der Kläger begehrt die teilweise Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 14.02.2018 (Gesch.-Z. 7207737 – 238) und zugleich die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus bzw. die Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungsverbotes.

Der Kläger, nach seinen Angaben Staatsangehöriger Ghanas mit christlicher Religionszugehörigkeit und dem Volk der Fanti, reiste – ebenfalls nach eigenen Angaben – auf dem Landweg am 09.07.2016 ohne Visum, aber mit Ausweispapieren (Reisepass) – aus der Schweiz kommend – nach Deutschland ein.

Am 07.09.2017 stellte er einen Asylantrag. Bei dem am selben Tag in der Sprache Kreolisch-Englisch durchgeführten persönlichen Gespräch zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaats und der Anhörung zur Klärung der Zulässigkeit des gestellten Asylantrags beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) gab der Kläger an, sein Herkunftsland am 09.03.2016 verlassen zu haben. Er sei über Togo und dem Niger nach Libyen gereist und habe sich dort ca. zwei Wochen aufgehalten. Anschließend habe er am 14.04.2016 mit dem Boot nach Italien übergesetzt. Dort habe er insgesamt drei Monate in einem Flüchtlingscamp verbracht. Anschließend sei er mit dem Bus nach Deutschland gereist. Er habe in

Italien keinen Antrag auf internationalen Schutz gestellt. Ihm seien dort auch keine Fingerabdrücke abgenommen worden. In der Behördenakte des Bundesamtes befindet sich ein Euordac-Treffer der Kategorie 2. Danach wurde der Kläger am 14.04.2016 lediglich erkennungsdienstlich behandelt, hat in Italien jedoch keinen Asylantrag gestellt.

Bei seiner am 11.09.2017 beim Bundesamt in der Sprache Kreolisch-Englisch durchgeführten persönlichen Anhörung erklärte der Kläger auf Vorhalt des Bundesamtes, ihm seien in Italien am 14.04.2016 die Fingerabdrücke abgenommen worden, er habe dort aber keinen Asylantrag gestellt. Daher habe er in Italien auch kein Interview gehabt. Als er in Italien angekommen sei, habe er erfahren, dass sich sein Lebensgefährte in Deutschland aufhalte, weshalb er nach Deutschland weitergereist sei. Auf Nachfrage des Bundesamtes ob er Beschwerden, Erkrankungen, Gebrechen oder eine Behinderung habe, gab der Kläger an, sein linker Zeigefinger sei kaputtgegangen, als er in Ghana eine Ausbildung gemacht habe. Er sei derzeit nicht in ärztlicher Behandlung. Wenn es kalt werde, bekomme er im Finger Schmerzen. Deshalb müsse er dann seine Hand mit einem Handschuh schützen. Ärztliche Atteste lägen nicht vor. Grundsätzlich seien deshalb auch keine Medikamentengaben erforderlich. Nur manchmal nehme er Schmerzmittel. Er wolle nicht nach Italien überstellt werden, da sich sein Lebensgefährte in Deutschland aufhalte. Es handele sich jedoch nicht um eine offiziell eingetragene Lebenspartnerschaft.

Zu seiner persönlichen Situation befragt gab der Kläger an, in Ghana aufgewachsen zu sein. Er sei bei seinen Eltern im Ort Takoradi aufgewachsen und habe zusammen mit diesen und seinen Geschwistern (ein Bruder und eine Schwester) in einer Mietwohnung gelebt. Neben den genannten Personen wohne auch seine Großfamilie in Ghana. Nach der Schulzeit habe er eine technische Berufsschule besucht, die er auch erfolgreich abgeschlossen habe. Anschließend habe er eine Ausbildung als Metallarbeiter und Schweißer begonnen, die er jedoch nicht beendet habe. Er habe dabei ca. 50-60 EUR monatlich verdient. Dieses Einkommen habe zum Leben gereicht.

Befragt zu seinem Verfolgungsschicksal gab der Kläger im Wesentlichen an, er sei 17 Jahre alt gewesen, als er festgestellt habe, homosexuell zu sein. Als er 18 Jahre alt gewesen sei, habe er das erste Mal homosexuelle Praktiken durchgeführt. Für ihn sei dies ganz normal gewesen. Er habe jedoch Angst gehabt, dies seinen Freunden zu erzählen, weil er diese nicht verlieren und keine Probleme bekommen wollte. Im April 2014 habe er jemand über das Internet kennengelernt. Einige Zeit später habe er sich mit dieser Person in der Innenstadt getroffen. Dort seien sein Bekannter und er von einer Gruppe Männer angegriffen worden. Er sei so

verprügelt worden, dass er nicht einmal bemerkt habe, dass er seine Schuhe am Ort der Schlägerei gelassen habe.

Im August 2014 habe er seinen jetzigen Lebensgefährten kennengelernt. Dieser habe sich als Tourist in Ghana aufgehalten und sei ihm von seinem Freund vorgestellt worden. Sein Lebensgefährte habe ihn auch wieder im Jahr 2015 in Ghana besucht. Wenn sich nicht in Ghana, sondern in Deutschland aufgehalten habe, habe ihm dieser Pakete geschickt. Darin sei manchmal auch Bargeld enthalten gewesen.

Im Februar 2016 sei sein Handy kaputtgegangen, weshalb er in einen Handyladen gegangen sei, um es reparieren zu lassen. Am 04.03.2016 sei er zurück zum Handyladen gegangen und habe dort vier Polizisten mit weiteren Leuten angetroffen. Die Leute des Handyladens hätten – nachdem sie das Handy repariert hatten – festgestellt, dass sich auf dem Handy nackte Bilder von ihm zusammen mit seinem Lebensgefährten befunden haben. Die Polizei habe ihn daraufhin geschlagen und zu einer Polizeidienststelle gebracht, wo er festgenommen worden sei. Er habe Verletzungen an der linken Schulter und am rechten Bein erlitten, da er Widerstand geleistet habe, als ihn die Polizei im Handyladen festnehmen habe wollen. Er habe bei der Polizei seinen Freund angerufen und ihn um Hilfe gebeten, worauf die Polizei auch geschlagen und festgenommen habe. habe durch die Schläge mehrere Zähne verloren. Die Polizei habe angenommen, dass auch homosexuell sei. Dieser sei auch festgenommen, aber nach kurzer Zeit wieder freigelassen worden. habe daraufhin seinen Onkel, der als Rechtsanwalt tätig gewesen sei, sowie seinem Partner telefonisch über die Geschehnisse informiert. Onkel sei daraufhin zur Polizeistation gekommen und habe etwas mit den Polizisten besprochen. Daraufhin hätten die Polizisten eine gewisse Summe verlangt, damit er freigelassen werde. Die Polizisten hätten Onkel ebenfalls gesagt, er müsse alles geheim halten, damit niemand erfahre, dass die Polizei korrupt sei. Seine Freundin habe daraufhin seinem Partner noch einmal angerufen und ihm die Situation – auch bezüglich – erklärt. habe seinen Partner davon überzeugen können, dass er liebe, worauf – der sich zu dieser Zeit in Deutschland aufgehalten habe - die notwendige Geldsumme an geschickt habe. Dieser habe sie zusammen mit seinem Onkel der Polizei übergeben. Nachdem die Polizei das Geld erhalten habe, habe er am darauffolgenden Montag das Gefängnis verlassen dürfen. Nach der Haftentlassung sei er ins Krankenhaus gegangen, um seinen Gesundheitszustand überprüfen zu lassen. In der darauffolgenden Nacht sei die Polizei zu seinem Haus gekommen, habe ihn jedoch nicht gefunden. Dies habe sein Freund bemerkt. Dieser habe seinen Onkel darüber informiert. Dieser habe ihn dann geraten, das Land zu verlassen. Daher habe er sich mit seinem Freund am

Mittwoch auf den Weg nach Togo und nach Libyen gemacht. In Togo habe er zwei Tage bei Familie verbracht. sei in Italien geblieben.

Wegen der Vorfälle im April 2014 und im März 2016 habe er auch Probleme mit seiner Familie bekommen. Sein Onkel sei zu ihm gekommen und habe gemeint, dass er eine Schande der Familie sei. Er habe dann schwören müssen, dass er kein Homosexueller mehr sei. Er habe bei diesem Ritual auch komische Lebensmittel essen müssen.

Schwule würden in Ghana sehr schlecht behandelt. Nur wenige seien bereit, sich der Homosexuellen anzunehmen. Ein ehemaliger katholischer Priester, , habe eine Vereinigung gegründet, um Homosexuellen zu helfen. habe ihn auch geholfen, eine Krankheit, die er durch sexuelle Praktiken bekommen habe, zu überwinden. Er sei zwar auch bei einem Arzt gewesen, der die Krankheit festgestellt habe. Dieser habe ihn aber aufgefordert, mit seiner Freundin wiederzukommen. Da er sich geschämt habe, keine Freundin, sondern einen Partner zu haben, sei er nicht mehr zum Arzt gegangen, vielmehr habe ihn geholfen.

Auf Nachfrage des Bundesamtes, was er bei einer Rückkehr nach Ghana befürchte, gab der Kläger an, er habe Angst um sein Leben. In manchen Gegenden würden Homosexuelle getötet. Er selbst habe eine Website, durch die er mit anderen Homosexuellen korrespondierte, aus Angst geschlossen. In der Öffentlichkeit werde verbreitet, dass homosexuelle böse Menschen seien. Zusammengeschlagene Homosexuelle würden in YouTube eingestellt.

Der Kläger legte im Rahmen seiner Anhörung folgende Unterlagen vor:

- Bescheinigung der Ria Deutschland GmbH, die eine Zahlung von an in Höhe von 2.540 EUR am 05.03.2016 belegen soll
- eine schriftliche Aussage von in englischer Sprache inklusive einer Kopie einer italienischen Aufenthaltsgestattung
- eine schriftliche Aussage von Frau , Ghana, in englischer Sprache, vom 20.03.2017
- eine schriftliche Aussage von Herrn , Ghana, in englischer Sprache, vom 04.04.2017
- eine Stellungnahme der Beratungsstelle für Schule Männer, München, vom 31.05.2017
- eine vom Notar Dr. beurkundete eidesstattliche Versicherung des Herrn vom 20.12.2016
- eine vom Notar Dr. beurkundete eidesstattliche Versicherung des Klägers vom 20.12.2016 in englischer Sprache

- drei Bilder, auf denen der Kläger und auch Herr abgebildet sind

Auf den Inhalt der genannten Dokumente wird verwiesen. Die vorgelegten Unterlagen bestätigen im Wesentlichen die vom Kläger bei seiner Anhörung vorgebrachte Fluchtgeschichte.

Mit Schreiben vom 04.11.2017 machte der Kläger auf einige Unstimmigkeiten im Anhörungsprotokoll aufmerksam.

Mit **Bescheid** des Bundesamtes vom **14.02.2018**, der dem Bevollmächtigten des Klägers mittels Einschreiben am 01.03.2018 zugestellt wurde, lehnte die Behörde die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung und auf subsidiären Schutz als offensichtlich unbegründet ab (Ziffern 1–3) und stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vorliegen (Ziffer 4). Weiter forderte das Bundesamt den Kläger auf, die Bundesrepublik innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen und drohte ihm widrigenfalls die Abschiebung nach Ghana an (Ziffer 5). Schließlich befristete die Beklagte das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 7 AufenthG auf 10 Monate ab dem Tag der Ausreise (Ziffer 6) und das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 7).

Zur Begründung wird im Wesentlichen angegeben, den Anträgen auf Asyl, Flüchtlingsschutz und subsidiären Schutz könne offensichtlich nicht entsprochen werden. Der Kläger stamme aus einem sicheren Herkunftsland. Daher werde vermutet, dass er nicht verfolgt wird. Diese Vermutung habe der Kläger nicht widerlegt. Der Kläger habe nichts glaubhaft vorgetragen oder vorgelegt, was für die Annahme einer begründeten Furcht vor Verfolgung spreche. Seine Ausführungen seien in wesentlichen Teilen unplausibel und lebensfremd. Zudem ergäben sich aus seinen Ausführungen erhebliche Widersprüche. Der Kläger habe gegenüber der Beratungsstelle für schwule Männer vorgetragen, in Ghana mit der ständigen Angst gelebt zu haben, aufgrund seiner Homosexualität erpresst zu werden. Es sei daher sehr erstaunlich, wenn der Kläger sein kaputtes Handy, auf dem sich pornografische Bilder seines Partners befänden, zur Reparatur in einen offiziellen Handyladen bringe, obwohl er ein neues Mobiltelefon von seinem Partner bereits zugeschickt bekommen habe. Es sei lebensfremd anzunehmen, dass jemand in der homophoben ghanaischen Gesellschaft sein Telefon vollgepackt mit belastenden Inhalten in einen offiziellen Handyladen bringe und sich so der Gefahr einer Verfolgung aussetze, anstatt sich innerhalb der Szene einen versierten und verschwiegenen Techniker zu suchen, der die Reparatur des Telefons übernehme. Zudem habe in seiner eidesstattlichen Erklärung angegeben, der Kläger habe ihm berichtet, dass

er während eines Krankenhausaufenthalts nach seiner Haftentlassung von Unbekannten aufgesucht worden sei und Erpresseranrufe durch Polizeibeamte erhalten habe. Da der Kläger davon jedoch nichts berichtet habe, werde davon ausgegangen, dass es entsprechende Ereignisse nicht gegeben hat. Auch ergebe sich aus der Zeugenaussage von Frau , dass der Kläger sie nach seiner Inhaftierung angerufen habe. Auch dies habe der Kläger nicht berichtet. Es sei nicht nachzuvollziehen, dass die Polizei dem Kläger scheinbar gestattet haben solle, seinen gesamten Freundeskreis über seine Verhaftung zu unterrichten. Dem Sachvortrag bezüglich seiner Inhaftierung fehle es auch an Detailreichtum und Anschaulichkeit. Der Kläger habe über sein Leben in der Gefangenschaft und den damit zwangsläufig einhergehenden Leiden, Erniedrigungen und Entbehrungen nur sehr vage berichtet. Seine Schilderungen seien lediglich auf die Behauptung reduziert, verhaftet und inhaftiert worden zu sein. Der Kläger habe nicht berichtet, wie die restlichen Gefangenen auf seine Inhaftierung reagiert hätten. Es sei lebensfremd anzunehmen, dass man sich gerade an derartige Ereignisse nicht erinnere bzw. hierüber völlig schweige, obwohl davon auszugehen sei, dass homosexuellen Insassen das Leben in einer Haftanstalt nicht angenehm gestaltet werde. Auch seien die Angaben des Klägers, wir aus dem Gefängnis freigekommen sei, nicht plausibel. Es sei lebensfremd anzunehmen, dass ghanaische Polizeibeamte Homosexuelle freiließen und gegenüber einem ehemaligen Staatsanwalt, der jetzt als Rechtsanwalt tätig sei, sogar anmerkten, dass niemand über die Korruptionshandlungen informiert werden dürfe. Hier unterstelle der Kläger den ghanaischen Sicherheitsbehörden ein solches Maß an Einfältigkeit, welches es so mit Sicherheit nicht gebe. Der Kläger habe zwar gesellschaftliche Geschehnisse und Gegebenheiten in Ghana in Bezug auf homosexuelle Handlungen dargestellt. Auch verkenne das Bundesamt nicht, dass es An- und Übergriffe von Homosexuellen vereinzelt tatsächlich gebe. Das vom Kläger behauptete individuelle Verfolgungsschicksal könne jedoch nicht geglaubt werden. Der Beweiswert der vom Kläger vorgelegten Dokumente werde als gering eingeschätzt, da davon auszugehen sei, dass sich die Betroffenen im Vorfeld hierüber abgestimmt und eingehend ausgetauscht haben. Der in Deutschland lebende Partner des Klägers könne überdies nur die vom Kläger erhaltenen Informationen niedergeschrieben haben. Es sei daher davon auszugehen, dass der Kläger sein Heimatland nicht vorverfolgt, sondern vielmehr aus asylfremden Gründen verlassen habe, nachdem ein zuvor unternommener Versuch der legalen Ausreise im Visumsverfahren gescheitert sei. Aber selbst wenn man den Vortrag des Klägers als wahr unterstelle, lägen die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vor. Das bloße bestehen von Rechtsvorschriften, nach denen homosexuelle Handlungen unter Strafe gestellt werden, genüge nicht, um eine Verfolgungshandlung anzunehmen. Vielmehr sei es erforderlich, dass diese Strafe auch tatsächlich in der Praxis verhängt werde. Ausweislich der aktuellen Erkenntnismittel seien in den letzten Jahren keine Verurteilungen aufgrund der bestehenden Strafvorschriften bekannt geworden. Die letzte bekannte

Verurteilung stamme aus dem Jahr 2003. Zwar sei dem Kläger zuzugeben, dass Homosexualität in Ghana nach wie vor gesellschaftlich geächtet und nicht legal sei. Zugleich gebe es aber zunehmend Bestrebungen zur Entkriminalisierung der Homosexualität und es existiere eine versteckte Community von homosexuellen Personen, die ihre Neigung heimlich ausleben könnten. Der Kläger müsse daher nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit strafrechtlicher Verfolgung oder Übergriffen rechnen, zumal die ghanaischen Behörden mittlerweile selbst gegen Übergriffe auf Homosexuelle eingeschritten. Dass die Situation für Homosexuelle in Ghana nicht derart gefährlich sei, ergebe sich auch daraus, dass der homosexuelle Partner des Klägers mehrmals freiwillig nach Ghana gereist sei. Der Lebensgefährte des Klägers sei daher wohl selbst davon ausgegangen, dass er dort trotz der Beziehung zum Kläger keine Probleme mit der Bevölkerung oder mit der Regierung bekommen werde. Zudem werde auf Erfahrungsberichte von Homosexuellen im Internet, die freiwillig nach Ghana gereist seien, verwiesen. Auch Abschiebungsverbote lägen nicht vor. Die Abschiebung trotz schlechter humanitärer Verhältnisse könne nur in sehr außergewöhnlichen Einzelfällen als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu bewerten sein. Die derzeitigen humanitären Bedingungen in Ghana führten aber nicht zu der Annahme, dass bei einer Abschiebung des Klägers eine Verletzung von Art. 3 EMRK vorliege. Zwar werde nicht verkannt, dass es Bevölkerungsteile gebe, die Schwierigkeiten mit der Versorgung hätten. Der Kläger sei jedoch gesund und arbeitsfähig. Er habe vor seiner Ausreise seinen Lebensunterhalt erwirtschaftet. Eine allgemein schwierige soziale und wirtschaftliche Lage begründe jedoch kein Abschiebungsverbot. Im Übrigen könne der Kläger bei einer freiwilligen Rückkehr nach Ghana finanzielle Unterstützung aus den Programmen REAG bzw. GARP erhalten, um die Übergangszeit bis zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu überbrücken. Auf die Begründung des Bescheids wird im Übrigen Bezug genommen.

Mit Schriftsatz vom 08.03.2018, der beim Bayerischen Verwaltungsgerichts Bayreuth am selben Tag einging, erhob der ehemalige Prozessbevollmächtigte des Klägers Klage. Die derzeitige Prozessbevollmächtigte des Klägers beantragt zuletzt:

Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 14.02.2018 wird in den Ziffern 1 und 3 bis 7 aufgehoben und die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen, hilfsweise ein nationales Abschiebungsverbot hinsichtlich Ghanas festzustellen.



Höchst vorsorglich wird beantragt, über das Einreise- und Aufenthaltsverbot in Ziffer 6 des angefochtenen Bescheids unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden.

Zugleich hat der ehemalige Bevollmächtigte des Klägers beantragt, die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen.

Zur Begründung wird auf die Angaben des Klägers im Rahmen der Anhörung beim Bundesamt verwiesen.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 15.03.2018 beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie beruft sich auf die Begründung des Bescheids.

Mit Beschluss des erkennenden Gerichts vom 29.08.2018 (Az.: B 4 S 18.30570) wurde die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet. Auf die Begründung des Beschlusses wird Bezug genommen.

Mit Schriftsatz vom 02.11.2018 zeigte die derzeitige Prozessbevollmächtigte des Klägers ihre Vertretung gegenüber dem Gericht an und legte mit Schriftsatz vom 08.05.2020 eine ergänzende Klagebegründung vor. Der angefochtene Bescheid des Bundesamts sei rechtswidrig und verletze den Kläger in seinen Rechten. Dem Kläger stehe ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu. Er habe Ghana vorverfolgt verlassen, weshalb ihm eine Beweiserleichterung zugutekomme. Es sprächen keine stichhaltigen Gründe dagegen, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Ghana nicht erneut von Verfolgung bedroht wäre. Der Vortrag des Klägers sei glaubhaft und könne durch Zeugeneinvernahmen bewiesen werden. Er stehe auch im Einklang mit den Erkenntnissen über die Verfolgung Homosexueller in Ghana. Homosexuelle Handlungen seien in Ghana strafbar und illegal. Es komme zu staatlicher Verfolgung von Homosexuellen durch Sicherheitskräfte mittels Festnahmen unterschiedlicher Dauer. Ferner komme es zu gewaltsamen polizeilichen Übergriffen sowie zu Erpressungen durch Polizeibeamte nach Festnahmen. Zwar werde über strafrechtliche Verurteilungen homosexueller kaum etwas berichtet, jedoch bestehe die Verfolgung bereits durch Festnahmen, Misshandlungen und Erpressungen. Problematisch sei zudem die nichtstaatliche Verfolgung. Es komme zu Morden, Erpressung, Selbstjustiz und Entführungen. Aufgrund der Strafbarkeit der Homosexualität in Ghana sei es für die Verfolgten nicht möglich, um staatlichen Schutz zu ersuchen.

Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Hierbei darf das Gericht jedoch hinsichtlich der Vorgänge im Verfolgerland, die zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder der Feststellung eines Abschiebungsverbotes führen sollen, keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen, sondern muss sich in tatsächlich zweifelhaften Fragen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen, auch wenn Zweifel nicht völlig auszuschließen sind (BVerwG, U.v. 16.4.1985 a.a.O.). Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, U.v. 20.2.2013 - 10 C 23/12 – juris Rn. 32; VG Augsburg, U.v. 11.7.2016 - Au 5 K 16.30604 – juris Rn. 20).

Nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 ist hierbei die Tatsache, dass ein Kläger bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Klägers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Kläger erneut von solcher Verfolgung und einem solchen Schaden bedroht wird. Diese Regelung privilegiert den von ihr erfassten Personenkreis bei einer Vorverfolgung durch eine Beweiserleichterung, nicht aber durch einen herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Die Vorschrift begründet für die von ihr begünstigten Kläger eine widerlegbare Vermutung dafür, dass sie erneut von einem ernsthaften Schaden bei einer Rückkehr in ihr Heimatland bedroht werden. Dadurch wird der Kläger, der bereits einen ernsthaften Schaden erlitten hat oder von einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die einen solchen Schaden begründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden.

Als vorverfolgt gilt ein Schutzsuchender dann, wenn er aus einer durch eine eingetretene oder unmittelbar bevorstehende politische Verfolgung hervorgerufenen ausweglosen Lage geflohen ist. Die Ausreise muss das objektive äußere Erscheinungsbild einer unter dem Druck dieser Verfolgung stattfindenden Flucht aufweisen. Das auf dem Zufluchtsgedanken beruhende Asyl- und Flüchtlingsrecht setzt daher grundsätzlich einen nahen zeitlichen (Kausal-) Zusammenhang zwischen der Verfolgung und der Ausreise voraus. Es obliegt aber dem Schutzsuchenden, sein Verfolgungsschicksal glaubhaft zur Überzeugung des Gerichts darzulegen. Er

muss daher die in seine Sphäre fallenden Ereignisse, insbesondere seine persönlichen Erlebnisse, in einer Art und Weise schildern, die geeignet ist, seinen geltend gemachten Anspruch lückenlos zu tragen. Dazu bedarf es – unter Angabe genauer Einzelheiten – einer stimmigen Schilderung des Sachverhalts. Daran fehlt es in der Regel, wenn der Schutzsuchende im Lauf des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder auf Grund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe nicht nachvollziehbar erscheinen, und auch dann, wenn er sein Vorbringen im Laufe des Verfahrens steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Begehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt (VGH Mannheim, U.v. 27.8.2013 – A 12 S 2023/11 – juris Rn. 35; VGH Kassel, U.v. 4.9.2014 - 8 A 2434/11.A – juris Rn. 15).

2.1 Gemessen an diesen Grundsätzen hat der Kläger einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Als Homosexueller ist er in Ghana der Verfolgung durch staatliche und nichtstaatliche Akteure ausgesetzt.

2.1.1 Dass der Kläger homosexuell ist, steht zur Überzeugung des Gerichts aufgrund der Angaben des Zeugen [ ] und der Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung am 13.07.2020 sowie aufgrund des persönlichen Eindrucks, den er dort hinterlassen hat, fest. Die Prozessbevollmächtigte des Klägers hat in der mündlichen Verhandlung mehrere Bilder vorgelegt, auf denen der Kläger zusammen mit dem Zeugen [ ] abgebildet ist. Der Zeuge gab auf Nachfrage glaubhaft an, dass die Bilder bei seinen Besuchen in Ghana entstanden seien und dass er beabsichtigt, den Kläger zu heiraten. Im Rahmen der umfassenden Befragung durch das Gericht war der Kläger in der Lage, die Geschehnisse im Handyladen sowie seine anschließende Verhaftung und Inhaftierung nachvollziehbar zu schildern sowie glaubhaft darzulegen, dass er durch den Besitzer des Handyladens und durch ghanaischen Polizeikräfte geschlagen und verletzt wurde. Die von ihm geschilderten Ereignisse waren für den Einzelrichter aufgrund der offensichtlichen emotionalen Beteiligung des Klägers und seiner Mimik, als er über den Vorfall sprach, nachvollziehbar. Zweifel an der Richtigkeit des diesbezüglichen klägerischen Vorbringens hat der erkennende Einzelrichter nicht. Entgegen der Auffassung des Beklagten hat der Kläger nachvollziehbar dargelegt, dass er sein Handy zur Reparatur gebracht hat, da sich darauf Informationen, die er für seinen Deutschkurs beim Goethe-Institut in Accra benötigt hat, befunden haben. Dass der Kläger einen entsprechenden Deutschkurs absolvieren sollte, hat auch der Zeuge bestätigt. Der Kläger hat außerdem angegeben, vor der Reparatur die SIM-Karte aus dem Handy entfernt zu haben. Es ist daher nachvollziehbar, wenn er dachte, dass deshalb der Zugriff auf die im Handy befindlichen Bilder nicht möglich

sei. Der Kläger und der in der mündlichen Verhandlung vernommene Zeuge haben auch übereinstimmend berichtet, dass sich der Kläger nach der Haftentlassung in ein Krankenhaus begab und in der ersten Nacht in seiner Wohnung geschlafen hat. In der Nacht habe es dann an der Tür geklopft. Am zweiten Tag nach der Haftentlassung sei seine Wohnung zerstört worden. Schließlich hat der Kläger während seiner Befragung auch die Geschehnisse während seines Gefängnisaufenthalts nachvollziehbar und detailliert geschildert, so dass der erkennende Einzelrichter keine Zweifel daran hat, dass der Kläger tatsächlich inhaftiert wurde. Er hat auch ausgesagt, dass er aus der Haft sowohl seine Eltern, seinen Freund und seine Freundin angerufen hat, wobei der vernommene Zeuge bestätigte, dass ihn und am Tag der Verhaftung kontaktierten. Auch die Tatsache, dass die ghanaische Polizei willkürliche Verhaftungen vornimmt und Bestechungsgelder fordert, entspricht der Auskunftslage. Im zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Bericht des Auswärtigen Amtes im Hinblick auf die Einstufung der Republik Ghana als sicheres Herkunftsland im Sinne des § 29a AsylG vom 29.02.2020, heißt es auf S. 19 wörtlich: „Laut Medienberichten, Aussagen von Betroffenen, dem Menschenrechtsbericht des US-State Department, der CHRAJ und nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes sind zumindest willkürliche Verhaftungen und das Festhalten von Personen im Polizeigewahrsam relativ häufig.“ Weiter heißt es: „Die Freilassung auf Kautions liegt vollständig im Ermessen der Gerichte. Deren Entscheidungen sind oft nicht nachvollziehbar, und die Polizei verlangt häufig Bestechungsgelder, damit ein entsprechendes Verfahren eingeleitet wird oder es zum Prozessbeginn kommt.“ Daher hat der Kläger seine Fluchtgeschichte nicht nur detailliert geschildert. Sie deckt sich auch mit den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes. Daher geht der erkennende Einzelrichter davon aus, dass der Kläger die von ihm geschilderten Ereignisse tatsächlich erlebt und Ghana daher vorverfolgt verlassen hat.

2.1.2 Dem Kläger droht im Falle einer Rückkehr nach Ghana aufgrund seiner Homosexualität mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit staatliche und nichtstaatliche Verfolgung. Homosexuelle stellen eine „bestimmte soziale Gruppe“ im Sinne der § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3b Abs. 1 Nr. 4, 2. Hs. AsylG dar. Nach dieser Regelung gilt als bestimmte soziale Gruppe auch eine Gruppe, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet.

Aus dem zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Erkenntnismitteln ergibt sich überdies, dass homosexuelle Handlungen in Ghana so stark von der Gesellschaft und von der Politik missbilligt werden, dass es immer wieder zu gewalttätigen Angriffen auf Homosexuelle durch die Bevölkerung kommt und die ghanaischen Sicherheitskräfte nicht schutzwilling und aufgrund der Strafbarkeit männlicher Homosexualität in Ghana auch nicht schutzbereit sind. Nach dem Bericht des Auswärtigen Amtes im Hinblick auf die Einstufung der Republik

Ghana als sicheres Herkunftsland im Sinne des § 29a AsylG vom 29.02.2020 S. 16, werden gleichgeschlechtliche Beziehungen nach wie vor durch breite Gesellschaftskreise und Religionsgemeinschaften geächtet. Nach einer Studie des Pew Research Center aus dem Jahr 2013 sind 96 Prozent der Ghanaer gegen eine gesellschaftliche Akzeptanz von Homosexualität. Geschlechtsverkehr zwischen Personen des gleichen Geschlechts ist nach dem ghanaischen Strafgesetzbuch strafbar, wobei einvernehmlicher gleichgeschlechtlicher Geschlechtsverkehr mit Haftstrafen zwischen einem und fünf Jahren sanktioniert werden kann. Die Kriminalisierung von LSBTI-Personen führt laut Amnesty International aber zu deren Diskriminierung, Bedrohung und Verfolgung. Auch die Bundesregierung hat auf die Frage einiger Abgeordneter, wie die Situation von u.a. Schwulen in Ghana einzuschätzen ist, geantwortet, dass in Ghana LGBTI-Personen häufig von Diskriminierungen betroffen seien. Eine Verbesserung ihrer Rechte und die Gleichstellung mit Heterosexuellen werde in der Regierung und in der Gesellschaft nicht thematisiert. Der fehlende staatliche Schutz von LGBTI-Personen vor Übergriffen durch Dritte sei problematisch (BT-Drs. 19/9077, Frage 86). Auch in den von der Prozessbevollmächtigten des Klägers vorgelegten und der Beklagten übermittelten Auskunftsmitel wird unter anderem von Vorfällen, in denen Homosexuelle ausgezogen, geschlagen und gedemütigt wurden, in denen ihnen kochendes Wasser ins Gesicht geschüttet oder in denen sie mit Steinen und Fäkalien beworfen wurden, berichtet (vgl. auch VG Düsseldorf, U.v. 8.3.2017 – 23 K 9157/16.A – juris Rn. 38 ff. m.w.N.).

Daneben droht dem Kläger auch staatliche Verfolgung. Auch wenn – worauf die Beklagte zu recht hinweist – die Strafvorschrift, wonach der Vollzug des Geschlechtsaktes mit einer Person „in unnatürlicher Manier“ bestraft werden kann, wegen ihrer vagen Definition praktisch kaum angewandt wird und es sei in den letzten Jahren zu keinen diesbezüglichen Verurteilungen gekommen ist, werden Schwule nach den in das Verfahren eingeführten Erkenntnismitteln nach wie vor Opfer von Diskriminierung, Gewalt, Polizeischikanen und Erpressungsversuchen (vgl. Amnesty Report, Ghana, vom 23.05.2018). In dem Bericht von Home Office, Country Policy and Information Note, Ghana: Sexual orientation and gender identity or expression, Mai 2020, wird ebenfalls von Fällen berichtet, in denen Polizeibeamte angeblich schwule Männer verhaftet und anschließend gegen Zahlung eines Bestechungsgeldes wieder auf freien Fuß gesetzt haben.

2.1.3 Angesichts der vorstehend umfassend dargestellten Tatsachenlage steht es zur Überzeugung des Gerichts fest, dass dem Kläger in Ghana aufgrund seiner Homosexualität mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nichtstaatliche und staatliche Verfolgung droht. Im Rahmen einer Prognose haben die für eine Verfolgung des Klägers in Ghana sprechenden Umstände

ein größeres Gewicht als die dagegensprechenden Tatsachen. Aufgrund der allgemeinen homophoben Grundstimmung in Politik und Bevölkerung – wie oben dargestellt – finden in nicht unerheblichem Umfang Diskriminierungen und gewalttätige körperliche Angriffe auf Homosexuelle von Seiten der (nichtstaatlichen) Bevölkerung, aber auch von Seiten der Polizei statt, die als Verfolgungshandlung im Sinne des § 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG anzusehen sind. Der Kläger hätte bei einer Rückkehr nach Ghana erneut Verfolgungshandlungen zu befürchten. Er kann sich insoweit auch auf Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EG berufen, da er durch die Polizei und Mitarbeiter des Telefongeschäfts bereits angegriffen wurde und damit vorverfolgt ausgeharrt ist. Wie ebenfalls dargestellt, ist der ghanaische Staat vor nichtstaatlichen Angriffen in zweifacher Hinsicht nicht schutzbereit im Sinne der § 3c Nr. 3, § 3d Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 AsylG. Einerseits werden – vor dem Hintergrund, dass Homosexualität sowohl von Seiten der Bevölkerung als auch politisch unerwünscht ist – Übergriffe auf Homosexuelle staatlicherseits schon gar nicht angemessen aufgeklärt und verfolgt. Die Täter homophober Übergriffe werden somit regelmäßig nicht der Strafverfolgung zugeführt. Vielmehr werden Homosexuelle, die eine gegen sie verübte Straftat anzeigen, von den Sicherheitsbehörden ihrerseits gedemütigt, bedroht und erpresst. Die Verfolgung Homosexueller durch die Bevölkerung wird somit letztlich nicht nur staatlich gebilligt, sondern von der Politik teilweise auch forciert. Außerdem ist es homosexuellen Männern unzumutbar, sie auf staatliche/polizeiliche Hilfe zu verweisen, wenn sie dadurch Gefahr laufen, sich aufgrund der Strafbarkeit homosexueller Handlungen selbst der Strafverfolgung auszusetzen. Festzustellen ist damit, dass homosexuelle Männer in Ghana von keiner Seite her davor geschützt sind, Opfer von gegen sie begangener, massiver Straftaten zu werden. Ob diese Gefahr dadurch verringert werden könnte, dass die Homosexualität nicht offen ausgelebt wird, ist hingegen unbeachtlich. Insofern hat auch der Europäische Gerichtshof (U.v. 7.11.2013 – C-199/12 – juris Rn. 70 f.) Folgendes entschieden:

„Insoweit ist festzustellen, dass es der Anerkennung eines für die Identität so bedeutsamen Merkmals, dass die Betroffenen nicht gezwungen werden sollten, auf es zu verzichten, widerspricht, wenn von den Mitgliedern einer sozialen Gruppe, die die gleiche sexuelle Ausrichtung haben, verlangt wird, dass sie diese Ausrichtung geheim halten. Daher kann nicht erwartet werden, dass ein Asylbewerber seine Homosexualität in seinem Herkunftsland geheim hält, um eine Verfolgung zu vermeiden.“

2.1.4 Der Kläger kann in Ghana auch keinen internen Schutz vor Verfolgung gemäß § 3e AsylG finden. Der Kläger hat in keinem Teil Ghanas Schutz vor Verfolgung. Nach den vorstehend genannten Erkenntnisquellen kann Homosexualität in Ghana in keinem Landesteil offen und ohne die Gefahr gewalttätiger Übergriffe seitens der Bevölkerung ausgelebt werden.

Männliche Homosexualität ist landesweit strafbar; die Sicherheitsbehörden schützen landesweit Homosexuelle nicht wirksam. Vielmehr wird von Polizeischikanen gegen Homosexuelle landesweit berichtet.

3. Da sich die Ablehnung der Zuerkennung des Flüchtlingsstatus unter Ziffer 1 des angefochtenen Bescheides als rechtswidrig erweist, sind auch die darauf beruhenden Regelungen unter Ziffern 3 bis 7 aufzuheben, mit denen die Zuerkennung des subsidiären Schutzes und das Vorliegen von Abschiebungsverboten verneint, die Abschiebung des Klägers in den Herkunftsstaat angedroht und die Einreise- und Aufenthaltsverbote angeordnet und befristet wurden.

III. Da der Kläger obsiegt hat, sind die Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen (§ 154 Abs. 1 VwGO). Gerichtskosten werden nach § 83b AsylG nicht erhoben. Die vorläufige Vollstreckbarkeit hinsichtlich der Kosten richtet sich nach § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, § 711 der Zivilprozessordnung (ZPO).

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die **Zulassung der Berufung** ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth,

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, oder  
Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth,

zu beantragen.

**Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht erster Instanz. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in den § 3 und § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz bezeichneten Personen und Organisationen.**

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. **In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Berufung nur zugelassen werden kann,

1. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des

Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

3. wenn ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

gez. Weißenberger

